

Amtsblatt der Europäischen Union

C 429



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. November 2016

59. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 429/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8235 — IPIC/Mubadala) ⁽¹⁾ 1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 429/02 Den in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften, d. h. ABDOLLAHI, Hamed (alias Mustafa Abdullahi), ARBABSJAR, Manssor (alias Mansour Arbabsjar), SHAHLAI, Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahlai, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), SHAKURI, Ali Gholam, SOLEIMANI, Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), AL-AQSA MARTYR'S BRIGADE („Al-Aksa-Märtyrerbrigade“), „EJÉRCITO DE LIBERACIÓN NACIONAL“ („Nationale Befreiungsarmee“), „FUERZAS ARMADAS REVOLUCIONARIAS DE COLOMBIA“ — „FARC“ („Revolutionäre Armee von Kolumbien“), „SENDERO LUMINOSO“ — „SL“ („Leuchtender Pfad“), wird Folgendes mitgeteilt (siehe Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 des Rates vom 12. Juli 2016) 2

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

2016/C 429/03	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

Rechnungshof

2016/C 429/04	Sonderbericht Nr. 29/2016 — „Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus — Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen“	5
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 429/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8289 — Engie/Omnes Capital/Prédica/Maïa Eolis) ⁽¹⁾	6
2016/C 429/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8285 — Bain Capital/MSX International) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2016/C 429/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8175 — Exertis/Hammer) ⁽¹⁾	8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8235 — IPIC/Mubadala)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 429/01)

Am 17. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8235 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Den in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften, d. h. ABDOLLAHI, Hamed (alias Mustafa Abdullahi), ARBABSJAR, Manssor (alias Mansour Arbabsjar), SHAHLAI, Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), SHAKURI, Ali Gholam, SOLEIMANI, Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), AL-AQSA MARTYR'S BRIGADE („Al-Aksa-Märtyrerbrigade“), „EJÉRCITO DE LIBERACIÓN NACIONAL“ („Nationale Befreiungsarmee“), „FUERZAS ARMADAS REVOLUCIONARIAS DE COLOMBIA“ — „FARC“ („Revolutionäre Armee von Kolumbien“), „SENDERO LUMINOSO“ — „SL“ („Leuchtender Pfad“), wird Folgendes mitgeteilt

(siehe Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 des Rates vom 12. Juli 2016)

(2016/C 429/02)

Den oben genannten und in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 des Rates⁽¹⁾ aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates⁽²⁾ sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, und es dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Leistung der vorgenannten Personen, Vereinigungen und Körperschaften von Belang sind. Nach Prüfung dieser neuen Informationen hat der Rat die Begründungen entsprechend geändert.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können beantragen, dass ihnen die aktualisierten Begründungen des Rates für ihren Verbleib in der vorgenannten Liste übermittelt werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: CP 931 Benennungen)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Entsprechende Anträge sind bis zum 28. November 2016 einzureichen.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP⁽³⁾ hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, sollten sie bis zum 9. Dezember 2016 eingereicht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 13.7.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. November 2016

(2016/C 429/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0631	CAD	Kanadischer Dollar	1,4308
JPY	Japanischer Yen	117,59	HKD	Hongkong-Dollar	8,2457
DKK	Dänische Krone	7,4409	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5081
GBP	Pfund Sterling	0,85725	SGD	Singapur-Dollar	1,5125
SEK	Schwedische Krone	9,8145	KRW	Südkoreanischer Won	1 251,35
CHF	Schweizer Franken	1,0727	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1173
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3293
NOK	Norwegische Krone	9,0843	HRK	Kroatische Kuna	7,5368
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 235,97
CZK	Tschechische Krone	27,032	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6989
HUF	Ungarischer Forint	309,13	PHP	Philippinischer Peso	52,884
PLN	Polnischer Zloty	4,4307	RUB	Russischer Rubel	68,1690
RON	Rumänischer Leu	4,5105	THB	Thailändischer Baht	37,708
TRY	Türkische Lira	3,5757	BRL	Brasilianischer Real	3,5667
AUD	Australischer Dollar	1,4424	MXN	Mexikanischer Peso	21,7761
			INR	Indische Rupie	72,4490

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 29/2016

„Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus — Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen“

(2016/C 429/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 29/2016 „Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus — Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU-Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8289 — Engie/Omnes Capital/Prédica/Maïa Eolis)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 429/05)

1. Am 11. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Engie S.A. („Engie“, Frankreich), Omnes Capital (Frankreich) und Prédica Prévoyance Dialogue du Crédit Agricole S.A. („Prédica“, Frankreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die in Betrieb befindlichen Windparks des Unternehmens Maïa Eolis (Frankreich) (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“). Engie, Omnes Capital, Prédica und Maïa Eolis werden im Folgenden zusammen „beteiligte Unternehmen“ genannt.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Engie ist ein in den Bereichen Gas, Elektrizität und Energiedienstleistungen tätiges Industrieunternehmen, das in der gesamten Energiewertschöpfungskette präsent ist.
- Omnes Capital ist eine unabhängige französische Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Finanzbeteiligungen von Investoren sammelt und in verschiedenen Private-Equity-Branchen tätig ist, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien. Omnes Capital verwaltet mehrere Investmentfonds, von denen einige Beteiligungen an im Energiesektor tätigen Unternehmen halten.
- Prédica ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des im Versicherungssektor tätigen Unternehmens Crédit Agricole S.A.
- Maïa Eolis ist im Bereich der Erzeugung von Strom in französischen Windparks tätig. Im Eigentum des Unternehmens stehen mehrere Zweckgesellschaften, von denen einige in Betrieb befindliche Windparks, andere in Entwicklung befindliche Windparks und wieder andere sowohl in Betrieb befindliche als auch in der Entwicklung befindliche Windparks umfassen. Der geplante Zusammenschluss betrifft lediglich die in Betrieb befindlichen Windparks von Maïa Eolis.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8289 — Engie/Omnes Capital/Prédica/Maïa Eolis per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8285 — Bain Capital/MSX International)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 429/06)

1. Am 16. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bain Capital Investors, L.L.C. („Bain Capital“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über MSX International, Inc. („MSXI“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bain Capital: private Kapitalbeteiligungsgesellschaft;
 - MSXI: Anbieter ausgelagerter Unternehmensdienstleistungen in erster Linie für die Automobilindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens Sache M.8285 — Bain Capital/MSX International per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8175 — Exertis/Hammer)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 429/07)

1. Am 16. November 2016 ist bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Exertis (UK) Limited (Vereinigtes Königreich), das zur DCC plc-Gruppe (Irland) gehört, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Hammer Consolidated Holdings Limited (Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DCC plc ist eine Gruppe, die internationale Verkaufs-, Marketing-, Vertriebs- und Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen erbringt und in vier getrennte Unternehmensbereiche eingeteilt ist: DCC Energy, DCC Healthcare, DCC Technology und DCC Environmental. Exertis ist Teil der DCC Technology-Unternehmensgruppe.
- Hammer Consolidated Holdings Limited ist die Muttergesellschaft der Hammer plc-Unternehmensgruppe, die auf dem Gebiet des Großhandelsvertriebs von IT-Produkten im EWR tätig und insbesondere auf Speicher- und Serverprodukte spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8175 — Exertis/Hammer per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

